

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.01.2018
Dezernat I	Amt FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0012/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	23.01.2018	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.02.2018	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	01.03.2018	öffentlich
Stadtrat	05.04.2018	öffentlich

Thema: Genehmigung zusätzlicher Sonntagsöffnungen gemäß § 7 (1) LÖffzeitG LSA
Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis

Mit In-Kraft-Treten des Ladenöffnungszeitengesetzes LSA im Jahr 2007 hat der Gesetzgeber im § 7 (1) dieses Gesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden können.

Dem von Seiten des Gesetzgebers verfolgten Ziel eines wirtschaftsfreundlichen Öffnungszeitengesetzes wurde dabei auch von der Verwaltung Rechnung getragen, indem u.a. an den besonderen Anlass moderate Anforderungen gestellt wurden. So wurden beispielsweise bestimmte Jahresereignisse, wie Advent oder Ostern, oder Firmenjubiläen als besonderer Anlass gewertet. Diese Praxis wurde seit 2007 beanstandungslos gehandhabt.

Im Jahr 2017 wurden durch die Landeshauptstadt Magdeburg beispielsweise den Verkaufsstellen 47 zusätzliche Sonntagsöffnungen, aufgeteilt auf 14 Stadtgebiete, genehmigt.

Vollständig ausgeschöpft wurden diese 4 Sonntage pro Stadtgebiet allerdings nie. Konkret mangelte es an den hierfür erforderlichen Anregungen von Interessenten.

Nunmehr hat das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinen Entscheidungen vom 21.12.2017 und 04.01.2018 (s. Anlage) die Voraussetzungen für eine solche Öffnung deutlich strenger gefasst als die bisherige Entscheidungspraxis der Kommune vorsah. Auch das Oberverwaltungsgericht hat vorab signalisiert, dass es sich umfänglich diesen Entscheidungen anschließt, so dass eine Beschwerde von vornherein erfolglos gewesen wäre.

Damit schließt sich das Verwaltungsgericht Magdeburg den Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern an, welche insbesondere in den vergangenen zwei Jahren ebenfalls auf den strengen Schutz der Sonntagsruhe abgestellt hatten.

In Auswertung dieser Rechtsprechung kann die bisherige Praxis zur Gewährung zusätzlicher Sonntagsöffnungen gem. § 7 (1) des LÖffzeitG LSA nicht mehr aufrechterhalten werden.

Für die zukünftige Genehmigungspraxis hat dies nachfolgende Auswirkungen:

1.) Zunächst bedarf es eines besonderen Anlasses, d.h. einer Veranstaltung, Feierlichkeit o.ä., welche losgelöst von einer Sonntagsöffnung durchgeführt wird. Eine Sonntagsöffnung darf lediglich als Ausfluss dieses Anlasses gewährt werden. Keinesfalls darf die Sonntagsöffnung Voraussetzung für den Anlass sein.

Allein der Hinweis auf bestimmte allgemeine Ereignisse, wie z.B. Frühling, Pfingsten oder Advent, reicht nicht mehr aus.

Üblicherweise sollte daher die anlassgebende Veranstaltung bereits ohne Sonntagsöffnung durchgeführt worden sein bzw. zunächst durchgeführt werden.

2.) Darüber hinaus ist es erforderlich, nachvollziehbare Belege für den zusätzlichen Bedarf an einer Ladenöffnung zu liefern. Es müssen also erhebliche Besucherströme über das normale Maß hinaus vorhanden sein. Hierfür bedarf es eines konkreten und transparenten Zählsystems. Schätzungen oder Prognosen reichen nicht aus.

3.) Zudem muss ermittelt werden, z.B. durch Besucherbefragung, wie viele dieser Besucher allein wegen des Anlasses selbst bzw. wie viele davon lediglich wegen der zusätzlichen Sonntagsöffnung erscheinen.

4.) Weiterhin ist erforderlich, dass sich der entstehende zusätzliche Kaufbedarf nicht nur auf ein bestimmtes Gebäude oder Center bezieht. Die anlassgebende Veranstaltung muss sich also über ein einzelnes Objekt hinaus erstrecken, um einen Bedarf im jeweiligen Stadtgebiet auszulösen.

Sofern eine von zukünftig angeregten Sonntagsöffnungen diese Voraussetzungen erfüllt, wäre der Erlass einer solchen Allgemeinverfügung zumindest erfolgversprechend.

Ohne die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann die Landeshauptstadt Magdeburg unter Beachtung der o.g. Gerichtsentscheidungen eine Sonntagsöffnung nicht mehr zur Genehmigung bringen.

Die Anzahl der bisherigen Sonntagsöffnungen wird sich hierdurch sicherlich deutlich verringern.

Die Firmen, Vereinigungen oder Einzelpersonen, welche bisher entsprechende Sonntagsöffnungen eingereicht hatten, wurden bereits schriftlich auf die veränderte Genehmigungspraxis hingewiesen.

Auch wurde das Angebot unterbreitet, bei Interesse diese Thematik grundsätzlich am Tisch des Beigeordneten Herrn Platz zu erörtern. Dieses Gespräch ist für Mitte bzw. Ende Februar vorgesehen.

Holger Platz

Anlagen